



Geschäftsstellen: Diez, Düsseldorf

Gelnhäuser Neue Zeitung
Gutenbergstr. 1

63571 Gelnhausen

23. März 2015

„Wider die Willkür an Gerichten“ / GNZ vom 20./21.3.2015

Sehr geehrte Redaktion,

dem ehemaligen Bundesarbeitsminister Norbert Blüm ist für sein Buch „Einspruch! – Wider die Willkür an deutschen Gerichten“ sehr zu danken. Seine Feststellung, dass Willkür an deutschen Gerichten häufig vorkommt, trifft ebenso zu wie die Tatsache, dass die Richter in der Regel nicht bereit sind, ihre Fehler zu korrigieren. Hierfür gibt es Gründe, die die Rechtsprechung selber geschaffen hat.

Gemäß ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes soll nur der elementare, das heißt, der schwerwiegende Rechtsbruch Rechtsbeugung (§ 339 Strafgesetzbuch) sein. Die Professoren Günter Bemann, Manfred Seebode und Günter Spindel belegen in der „Zeitschrift für Rechtspolitik“ 1997, Seite 307 folgende, dass diese Auslegung gesetzwidrig ist, weil sie den Wortlaut dieser Gesetzesvorschrift missachtet. Ebenfalls in ständiger Bundesgerichtshof-Rechtsprechung soll die Dienstaufsicht im Kernbereich der richterlichen Tätigkeit nur bei offensichtlichen Fehlentscheidungen zulässig sein. Der Bundesgerichtshof-Richter a.D. Dr. Herbert Arndt erläutert in der „Deutschen Richter-Zeitung“ 1978, Seite 78, dass die „Offensichtlichkeit“ im Paragraph 26 Absatz 2 Deutsches Richtergesetz, der die Dienstaufsicht über Richter regelt, keine Stütze findet.

Die gesetzwidrige, einschränkende Auslegung und Anwendung beider Vorschriften durch den Bundesgerichtshof sind die hauptsächlichen Gründe dafür, dass die der Rechtsprechung auferlegte Selbstkontrolle praktisch außer Kraft gesetzt ist. Die Richterschaft braucht Sanktionen, wie sie jeder Bürger bei Fehlverhalten zu gewärtigen hat, so gut wie nicht zu befürchten. Die Folge ist der mehr als bedenkliche Zustand unserer Rechtsprechung. Auch für die Rechtsprechung gilt die allgemeine Erkenntnis: Unkontrollierte Macht korrumpiert.

Der Beschwerdeführer gegen eine gerichtliche Fehlentscheidung erhält vom Gerichtspräsidenten fast immer die gesetzwidrige Antwort, er dürfe wegen der richterlichen Unabhängigkeit (Artikel 97 Absatz 1 Grundgesetz) das Urteil oder den Beschluss nicht bewerten. Dadurch läuft die Dienstaufsicht über Richter praktisch leer. Aus diesem Grund fordert unser Verein, die Dienstaufsicht über Richter den Gerichtspräsidenten zu entziehen und sie auf einen von diesen unabhängigen Justizombudsmann zu übertragen. Wenn der Richter weiß, dass er seine Fehlentscheidung rechtfertigen muss, dann wird er sorgfältiger und gesetzestreuere seine Arbeit verrichten.

Norbert Blüm prangert zu Recht auch Gutachter an, die oft die zu begutachtende Person gar nicht gesehen haben. In der Justiz müsste die Vergabe von Gutachten geändert werden. Ein Richter, der einen Gutachter beauftragt hat, dürfte in der Regel gegenüber diesem voreingenommen sein. Dieser Gefahr könnte dadurch begegnet werden, dass der Richter diese Aufträge nicht mehr direkt an Gutachter vergeben darf, sondern an eine Stelle im Gericht, die die Gutachter im Wechsel ernannt. Allgemein ist zu fordern, dass das gerichtliche Gutachterwesen durch die Politik neu zu regeln ist.

Mit freundlichen Grüßen
(Horst Trieflinger)
Vorsitzender